



Öffentliche Bekanntmachung

– Allgemeinverfügung gemäß § 44a Abs. 1 Satz 2 EnWG –

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr erlässt auf Grundlage des § 44a Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 66), folgende

Veränderungssperre:

I.

1. Zur Sicherung des im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung (Landesplanerische Feststellung vom 27.09.2024, Az: 20223-2473/2023) ermittelten Trassenkorridors für die Landkorridore der Offshore-Netzanbindungssysteme NOR-6-4, NOR-14-2, NOR-16-3 und NOR-5-2 der Windader West mit den Netzverknüpfungspunkten Kusenhorst, Rommerskirchen 1, Rommerskirchen 2 und Niederrhein für die spätere Planfeststellung der Hochspannungsleitung als Erdkabel wird eine Veränderungssperre erlassen.

Die Veränderungssperre erstreckt sich räumlich auf den kartographisch entsprechend ausgewiesenen Bereich des Trassenkorridors auf dem Gebiet der Kreisstadt Westerstede im Landkreis Ammerland (Niedersachsen).

Folgende Flurstücke sind von der Veränderungssperre erfasst:
Kommune Westerstede, Gemarkung Westerstede,

- Flur 36, Flurstücke 110/3, 222/112, 223/113 (jeweils vollständig)
- Flur 95, Flurstück 5 (vollständig)
- Flur 95, Flurstücke 4, 6, 7, 8, 10/3, 14, 17/1, 17/2, 18, 19, 20, 21/4, 90/1, 91, 92, 96 (jeweils teilweise)

Der benannte Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst alle Flurstücke und Flurstücksteile innerhalb der in den Lageplänen (Anlage 1 - 4) durch eine lilafarbige Linie definierten Fläche. Die in der Anlage beigefügten kartographischen Darstellungen des Gebietes, auf das sich die Veränderungssperre erstreckt, sind Teil dieser Verfügung und auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr unter <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> abrufbar.

In dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen keine wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen vorgenommen werden.

2. Die Veränderungssperre gilt am 21.03.2026 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr.

Die Veränderungssperre ist bis zum Beginn der Auslegung der Pläne im jeweiligen Planfeststellungsverfahren für den gegenständlichen Abschnitt des Vorhabens Windader West, hilfsweise auf fünf Jahre, befristet.

3. Die Kosten für die Allgemeinverfügung trägt die Amprion Offshore GmbH.



Hannover, den 18.03.2026

II. Sachverhalt

Die Amprion GmbH ist gemäß § 17d EnWG als anbindungspflichtiger Übertragungsnetzbetreiber zur Umsetzung des Netzentwicklungsplanes und des Flächenentwicklungsplanes für die Errichtung von Offshore-Netzanbindungssystemen (O-NAS) zuständig. Dabei sind auch die vier O-NAS umfasst, die von der Nordsee bis zu den landseitigen Netzverknüpfungspunkten Kusenhorst (NOR-6-4), Rommerskirchen 1 (NOR-14-2), Rommerskirchen 2 (NOR-16-3) und Niederrhein (NOR-5-2) mit jeweils 2.000 MW Übertragungsleistung mittels Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungs-Technologie errichtet werden sollen. Das gesamte Vorhaben wird als Windader West bezeichnet.

Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung war die Suche eines raum- und umweltverträglichen Trassenkorridors für die vier O-NAS Niederrhein, Kusenhorst, Rommerskirchen 1 und Oberzier. Die Raumverträglichkeitsprüfung für den niedersächsischen Teil der Windader West wurde durch das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems mit der landesplanerischen Feststellung vom 27.09.2024 (Az.: 20223-2473/2023) abgeschlossen.

Das aktuelle Szenario A des 1. und 2. Entwurfs zum Netzentwicklungsplan 2037/2045 (2025) hat eine Anpassung der ursprünglichen Systemzuordnung der Windader West vorgenommen. Es zeigt für das O-NAS mit dem Netzverknüpfungspunkt Kusenhorst einen Verlauf über den Grenzkorridor N-II an, sodass dieses System über die Insel Norderney geführt werden und im Raum Hilgenriedersiel anlanden soll. Die O-NAS Rommerskirchen 1, Rommerskirchen 2 und Niederrhein sollen den Grenzkorridor N-III nutzen, die Insel Langeoog queren und an den Anlandungspunkten bei Neuharlingersiel C6a und C6b anlanden. Von diesem Punkt verlaufen die vier O-NAS als Erdkabel bis in den Raum Zetel, da das System Kusenhorst ab dort in das Leerrohr von Korridor B (Nr. 48/49 der Anlage 1 des BBPIG) einmündet und von dort zu dem Netzverknüpfungspunkt Kusenhorst geführt wird. Die drei anderen O-NAS bilden einen Energiekorridor und verlaufen parallel bis zu dem jeweiligen Netzverknüpfungspunkt Niederrhein, Rommerskirchen 1 und Rommerskirchen 2 als Erdkabel. Aufgrund der geplanten Reduzierung von vier auf drei Systeme wird die Breite des Schutzstreifens damit ca. 25 Meter betragen und ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Die Änderung der Systemzuordnung des Netzverknüpfungspunktes Oberzier ist für den gegenständlichen Bereich des Trassenkorridors und die betreffende Veränderungssperre nicht relevant.

Die Bestätigung des von den Übertragungsnetzbetreibern überarbeiteten Netzentwicklungsplanes durch die Bundesnetzagentur wird im Laufe des Jahres 2026 erfolgen.

Der mittels Raumverträglichkeitsprüfung festgestellte Trassenkorridor weist in dem vorliegend einschlägigen Bereich eine Breite von 670 Metern auf und verläuft durch das Gebiet der Kreisstadt Westerstede. Der Korridor verläuft von Norden kommend entlang der Bebauung des Stadtteils Moorborg in Richtung Südosten und quert die Leerer Straße sowie die Bundesautobahn 28 (BAB 28). In diesem Bereich des Korridors besteht Wohn- und Gewerbebebauung, Fremdplanung, Straßeninfrastruktur sowie das Gewässer Große Norderbäke. Letzteres ist als Gewässer zweiter Ordnung klassifiziert und Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Niederungen der Großen Norderbäke“. In dem hier relevanten Bereich weist das Landschaftsschutzgebiet eine Breite von ca. 50 Metern auf. Sowohl nördlich als auch südlich der BAB 28 existieren archäologische Fundstellen (sog. „Celtic Fields“). Die Planung der Vorhabenträgerin sieht einen Verlauf der Erdkabeltrasse vor, der zwischen der Leerer Landstraße und der BAB 28 in westliche Richtung verläuft und dann in südwestliche Richtung für die Querung der BAB 28 abknickt. Dabei soll vorliegend grundsätzlich die offene Bauweise verwendet werden. In Kreuzungsbereichen bestehender Infrastruktur oder Fremdleitungen sowie in Bereichen, die



Hannover, den 18.03.2026

in Schutzbereichen oder sonst schützenswerten Bereichen liegen, wird die geschlossene Bauweise mittels Horizontalspülbohrverfahren (HDD) Anwendung finden.

Mit Schreiben vom 26.02.2026 hat die Vorhabenträgerin unter Darstellung der räumlichen Umstände im Bereich der Querung der Bundesautobahn 28 bei Westerstede die Sicherung der oben dargestellten Trassenführung mittels einer Veränderungssperre bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr angeregt. Dabei hat die Vorhabenträgerin die räumliche Situation in dem gegenständlichen Bereich des landesplanerisch festgestellten Trassenkorridors beschrieben und eine Begründung für den Erlass einer Veränderungssperre beigefügt. Dabei hat sie argumentiert, dass die Engstellen zwischen dem ausgewiesenen Gewerbegebiet, der Bundesautobahn 28 und der Leerer Straße insbesondere aufgrund technischer Vorgaben für die Start- und Zielpunkte der HDD-Bohrung keinen Raum für eine alternative Trassenführung zulassen würden. Es bestehe daher die Gefahr eines Planungstorsos. Zudem müssten auch die archäologisch relevanten „Celtic Fields“ Berücksichtigung finden. Im nördlichen Bereich der Bundesautobahn 28 verbleibe unter Berücksichtigung der Besonderheiten bei der Querung der Leerer Straße und aufgrund von Umweltbelangen nur ein ca. 100 Meter breiter Bereich für die geplante Trassierung der Kabelsysteme. Die Trassierung dort werde durch bestehende Baumreihen und die Große Norderbäke, ein Gewässer zweiter Ordnung und Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes, begrenzt.

III. Begründung

Der Erlass der Veränderungssperre beruht auf § 44a Abs. 1 Satz 2 EnWG.

1. Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr ist gemäß § 44a Abs. 1 Satz 2 EnWG i.V.m. § 1 Abs. 1 i. V. m. der Anlage zu § 1 Abs. 1 Ziffer 11.1.1.2 Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt- Arbeitsschutz) die zuständige Planfeststellungsbehörde für den Erlass der Veränderungssperre. Intern obliegt diese Aufgabe dem Dezernat 41.

Auf eine Anhörung konnte vor Erlass der Veränderungssperre im vorliegenden Fall verzichtet werden. Die Veränderungssperre ergeht gemäß § 44a Abs. 1 Satz 3 HS. 1 EnWG als Allgemeinverfügung. Dabei soll gemäß § 44a Abs. 1 Satz 3 HS. 2 EnWG von einer Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236), abgesehen werden. Eine Anhörung ist nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten. Besondere Umstände, die eine Anhörung vorliegend dennoch erforderlich machen, sind nicht ersichtlich. Es besteht keine positive Kenntnis über die Genehmigung baulicher Anlagen in dem einschlägigen Bereich der Trasse (vgl. Gesetzesbegründung zum NABEG, BT-Drs. 230/23, S. 149).

Die Allgemeinverfügung ist in einer nach § 37 Abs. 2 und 3 VwVfG zulässigen Form ergangen.

2. Die Veränderungssperre ist für die Sicherung des durch die Raumverträglichkeitsprüfung festgelegten Trassenkorridors in dem unter I.1. genannten Umfang erforderlich.

2.1. Tatbestand

Gemäß § 44a Abs.1 Satz 2 EnWG kann die Planfeststellungsbehörde bereits mit dem Abschluss einer Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 des Raumordnungsgesetzes (ROG)



Hannover, den 18.03.2026

oder nachträglich für Flächen, die Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung waren, eine Veränderungssperre erlassen, wenn anderenfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird.

Die Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 ROG wurde am 27.09.2024 mit der landesplanerischen Feststellung durch das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (Az.: 20223-2473/2023) als zuständige Raumordnungsbehörde abgeschlossen.

Ohne den Erlass der Veränderungssperre besteht die Möglichkeit, dass die Trassierung der Leitung innerhalb des landesplanerisch festgestellten Trassenkorridors erschwert wird. Die Vorschrift § 44a EnWG dient der Sicherung des Trassenkorridors, der durch eine Raumverträglichkeitsprüfung gemäß § 15 ROG festgelegt wurde. Eine solche Festlegung ist gemäß § 4 Abs. 1 ROG in nachfolgenden Zulassungsverfahren zu berücksichtigen. Entsprechend stellt § 44a EnWG eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Art. 14 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (GG) dar. Der Gesetzgeber hat in § 44a EnWG normiert, dass die Möglichkeit einer erheblichen Erschwerung der Trassierung ausreicht. Dieser Maßstab wurde entsprechend weit angelegt, um den zur Verfügung stehenden Raum innerhalb des Trassenkorridors gegen das Vorhaben einschränkende Maßnahmen zu schützen und einen Gleichlauf mit dem Maßstab in § 16 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) herzustellen (BT-Drs. 21/1497, S. 157). Bezüglich der Veränderungssperre nach § 16 NABEG hat das Bundesverwaltungsgericht es für ausreichend erachtet, dass beeinträchtigende Maßnahmen nicht völlig ausgeschlossen bzw. fernliegend sind (BVerwG, Beschl. v. 29.07.2021, 4 VR 8.20, Rn. 20). Aufgrund des angestrebten Gleichlaufs der Vorschriften durch den Gesetzgeber und des vergleichbaren Wortlautes lässt sich diese Rechtsprechung auf die Veränderungssperre nach § 44a EnWG übertragen.

In dem für die Veränderungssperre gegenständlichen Bereich des Trassenkorridors sind aufgrund von existierender Raumnutzung und Besonderheiten des Naturraumes die Trassierungsmöglichkeiten für die Erdkabeltrasse erheblich eingeschränkt. Entlang der Bundesautobahn besteht eine Privilegierung für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8b) BauGB. Zudem ist die Errichtung von Agri-Photovoltaikanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB bei Vorliegen der Voraussetzungen außerhalb der 200-Meter-Korridors entlang der Autobahn zulässig. Innerhalb dieses Trassenabschnittes ist die Querung der Bundesautobahn 28 mittels HDD-Bohrung nur in engen Grenzen möglich. Die Bohrpunkte südlich der Bundesautobahn 28 werden eingegrenzt durch eine Bebauung im Westen und die östliche Eingrenzung erfolgt durch das Gewerbegebiet, welches der Bebauungsplan Nr. 106/106A – Logistikzentrum/Gewerbegebiet Westerstede-West der Kreisstadt Westerstede ausweist (siehe Anlage 4). Zudem bestehen dort archäologische Fundstellen, sogenannte Celtic Fields, die möglichst geschlossen gequert werden sollen (siehe Anlage 2). Der Bereich nördlich der Bundesautobahn 28 und zwischen der Leerer Straße wird durch technische Anforderungen und Biegeradien bei der Trassierung sowie durch die Errichtung der Ab- und Auftauchbereiche der HDD-Bohrungen für die Straßenquerungen geprägt. Zudem begrenzt eine Gasleitung diesen Bereich in östliche Richtung. Nördlich der Leerer Straße wird der Bereich der Trasse durch die Baumschule eingegrenzt und in nordöstlicher Richtung erfolgt die Prägung des Gebietes durch das Gewässer Große Norderbäke, das damit zusammenhängende Landschaftsschutzgebiet „Niederungen der Großen Norderbäke“ sowie einige Baumreihen (siehe Anlage 3).

Zukünftig könnten andere Bauvorhaben, beispielsweise landwirtschaftliche Gebäude im Außenbereich oder Windenergieanlagen, oder räumliche Veränderungen den Bereich des Trassenkorridors weiter einschränken, sodass in dem vorliegenden Trassenabschnitt der Bau der drei Offshore-Netzanbindungssysteme als Erdkabeltrasse nicht mehr innerhalb des Trassenkorridors verwirklicht werden kann.



Hannover, den 18.03.2026

In dem landesplanerisch festgestellten Trassenkorridor besteht mithin die Möglichkeit, dass die Trassierung durch neue tatsächliche oder rechtliche Maßnahmen erheblich erschwert wird.

2.2. Rechtsfolge

2.2.1. Entschließungsermessen

Bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen steht es im Ermessen der Planfeststellungsbehörde, über den Erlass der Veränderungssperre zu entscheiden. Im Rahmen der Ausübung des Ermessens hat die Planfeststellungsbehörde folgende Erwägungen berücksichtigt:

Mit dem Abschluss der Raumverträglichkeitsprüfung durch die landesplanerische Feststellung vom 27.09.2024 durch das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems wurde ein Trassenkorridor für die oben genannten Offshore-Netzanbindungssysteme bestimmt. Die Raumverträglichkeitsprüfung und damit die Bestimmung des Trassenkorridors stellt die Vereinbarkeit des Trassenkorridors mit den Erfordernissen der Raumordnung unter Beachtung der Maßgaben sowie den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit des Vorhabens fest.

Die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 Satz 2 EnWG dient der Sicherung der Trassierung für das Vorhaben, welches Gegenstand der landesplanerischen Feststellung ist. Die Veränderungssperre gemäß § 44a EnWG dient generell der Sicherung der Planung und der zügigen Realisierung von Energieleitungsvorhaben (BT-Drs. 21/1497, S. 157). Die Gesetzesnovellierung des Energiewirtschaftsgesetzes 2025 betreffend § 44a EnWG hat durch die Normierung der fakultativen Veränderungssperre den Wirkungsbereich erweitert. Ohne die Veränderungssperre besteht die Möglichkeit, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird.

Dabei stellt eine Veränderungssperre für Betroffene eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (GG) dar. Ein Eingriff in das Eigentumsgrundrecht liegt vorliegend vor, indem eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks besteht.

Der Eingriff in das Eigentum, der mit dem Erlass der Veränderungssperre einhergeht, ist verhältnismäßig und interessensgerecht. Die grundrechtlich geschützten Belange der Betroffenen sind weniger gewichtig im Vergleich zu dem bei dem vorliegenden Vorhaben bestehenden überragenden öffentlichen Interesse und dem Ziel der öffentlichen Sicherheit.

Gemäß § 43 Abs. 3a) EnWG liegen die Errichtung und der Betrieb von Hochspannungsleitungen nach Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 4 einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Die vier Offshore-Netzanbindungssysteme sollen über die Grenzkorridore in der Nordsee bis zu den landseitigen Netzverknüpfungspunkten Kusenhorst (NOR-6-4), Rommerskirchen 1 (NOR-14-2), Rommerskirchen 2 (NOR-16-3) und Niederrhein (NOR-5-2) mit jeweils 2.000 MW Übertragungsleistung mittels Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungs-Technologie verlaufen und den offshore produzierten Strom schnell und sicher in die Verbrauchszentren im Westen der Bundesrepublik Deutschland transportieren. Eine zuverlässige Energieversorgung ist ein gesamtstaatlicher Gemeinwohlbelang. Die Realisierung der Vorhaben der Windader West entspricht auch dem Zweck des § 1 EnWG. Danach ist der Zweck des Energiewirtschaftsgesetzes eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente,



Hannover, den 18.03.2026

umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Der Bau dieser Offshore-Netzanbindungssysteme kann insbesondere durch Maßnahmen erheblich erschwert werden, die in dem landesplanerisch festgestellten Trassenkorridor vorgenommen werden. Ein solcher Fall droht in der vorliegenden Engstelle des Trassenkorridors, sodass die grundrechtlich geschützten Interessen der betroffenen Grundstückeigentümer und Berechtigten hinter dem gesamtgesellschaftlichen Gemeinwohl zurückstehen. Die Veränderungssperre ist vorliegend ein legitimes Mittel, um den Trassenkorridor gegen andere Maßnahmen zu sichern und so Rechts- und Planungssicherheit herzustellen.

Des Weiteren dienen Offshore-Netzanbindungssysteme den Zielen des § 1 Gesetz zur Entwicklung und Förderung der Windenergie auf See (Windenergie-auf-See-Gesetz - WindSeeG) vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258, 2310), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 351). Das Gesetz bezweckt insbesondere im Interesse des Klima- und Naturschutzes den Ausbau der Nutzung der Windenergie auf See insbesondere unter Berücksichtigung des Naturschutzes, der Schifffahrt sowie der Offshore-Anbindungsleitungen. Gemäß § 1 Abs. 3 WindSeeG liegt die Errichtung von Windenergieanlagen auf See und Offshore-Anbindungsleitungen im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Gemäß § 17d Abs. 1 EnWG ist die Amprion GmbH als Übertragungsnetzbetreiber für die Errichtung und den Betrieb von Offshore-Netzanbindungssystemen entsprechend den Vorgaben des Offshore-Netzentwicklungsplanes, des Netzentwicklungsplanes sowie des Flächenentwicklungsplanes zuständig.

Die Veränderungssperre führt vorliegend auch dazu, dass die Erforderlichkeit für die kommunale Planungshoheit gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB für die Kreisstadt Westerstede entfällt. Die Interessen der Kreisstadt Westerstede sind folglich auch durch das Vorhaben berührt. Auch für etwaige zukünftige Photovoltaik-Freiflächenanlagenbetreiber bewirkt die Veränderungssperre eine Berufsausübungsregelung nach Art. 12 Abs. 1 GG. Die Veränderungssperre bewirkt, dass Betreiber von Photovoltaik-Anlagen derartige Anlagen für die Dauer der Veränderungssperre nicht auf den von der Veränderungssperre umfassten Flurstücken errichten dürfen.

Sowohl die Interessen der Kreisstadt Westerstede als auch die der Photovoltaik-Freiflächenanlagenbetreiber stehen bei einer Abwägung im Ergebnis hinter dem gesamtgesellschaftlichen Gemeinwohlbelang der sicheren Energieversorgung. Die Einschränkungen sind aufgrund der Befristung der Veränderungssperre lediglich temporär, sodass sie als verhältnismäßig zu bewerten sind. Auch der Umfang der Veränderungssperre ist an die Sicherung der Trassierung in der vorliegenden Engstelle angepasst.

Die Veränderungssperre im Bereich der Bundesautobahn 28 auf dem Gebiet der Kreisstadt Westerstede ist geeignet, die Trassierung in diesem Abschnitt des landesplanerisch festgestellten Trassenkorridors zu sichern. Durch die Veränderungssperre wird gemäß § 44a Abs. 1 Satz 1 EnWG verhindert, dass auf den von der Veränderungssperre betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen vorgenommen werden dürfen.

Der Erlass der Veränderungssperre für die genannten Grundstücke ist zur Sicherung der Trassierung erforderlich. Die dargestellte Situation in dem Bereich des Trassenkorridors verdeutlicht, dass aufgrund der räumlichen sowie technischen Besonderheiten bei der Erdkabeltrasse andere Verläufe in dieser Engstelle nicht möglich sind. Bei der HDD-Bohrung setzen kabelthermische Anforderungen sowie der Kabelachsabstand



Hannover, den 18.03.2026

technische Grenzen bei der Trassierung und erfordern entsprechende Bohrplätze und Baustelleneinrichtungsflächen. Eine alternative Trassenführung ist im Bereich der vorliegenden Engstelle nur außerhalb des landesplanerisch festgestellten Trassenkorridors denkbar, was eine weiträumige Änderung des Trassenkorridors zur Folge hätte.

Insbesondere sind andere Sicherungsmittel nicht ersichtlich, die eine derartige Wirkung entfalten. Zwar ist es möglich, dass die Vorhabenträgerin bei anderen Vorhaben in dem gegenständlichen Bereich der Trasse beteiligt wird, die sich in dem entsprechenden Bereich in der Planung befinden. Letztlich besteht durch die Stellungnahmemöglichkeit nicht die Sicherungsfunktion, die bei einer Veränderungssperre erzielt wird.

Der Erlass der Veränderungssperre ist auch angemessen. Der Zweck der Veränderungssperre gilt der Sicherung der Trassierung innerhalb des durch Raumverträglichkeitsprüfung ermittelten Trassenkorridors sowie der sicheren Energieversorgung im Sinne des § 1 Abs. 1 EnWG. Die Verlegung der Offshore-Anbindungssysteme liegt im gesamtstaatlichen Gemeinwohlinteresse.

Die Veränderungssperre sichert den entsprechenden Zustand der Grundstücke innerhalb des Trassenkorridors für eine befristete Dauer. Damit trifft die Veränderungssperre eine Entscheidung über die Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks und wirkt temporär auf Eigentumsrechte ein. Es erfolgt kein Entzug von Eigentumsrechten. Die Nutzbarkeit der Grundstücke wird durch die Wirkung der Veränderungssperre eingeschränkt. Bezüglich der durch die Veränderungssperre berührten landwirtschaftlich genutzten Flächen ist darauf hinzuweisen, dass die Veränderungssperre einer landwirtschaftlichen Nutzung nicht entgegensteht.

Mit Ablauf der Befristung, also mit Beginn der Auslegung der Unterlagen im jeweiligen Planfeststellungsverfahren für den gegenständlichen Abschnitt des Vorhabens Windader West, steht der konkrete Trassenverlauf in dem von der Veränderungssperre betroffenen Bereich fest, sodass nicht mehr benötigte Teilflächen wieder zur freien Verfügung der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten bereitstehen. Für den Fall einer erheblichen Verzögerung bei der Auslegung der Unterlagen wurde vorliegend aus Verhältnismäßigkeitserwägungen hilfsweise eine Befristungsregelung von fünf Jahren aufgenommen. Danach müsste erneut über die Veränderungssperre entschieden werden. Der Eingriff und die damit verbundenen Wirkungen werden mit der Befristungsregelung auf ein Minimum reduziert und genügen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

2.2.2. Auswahlermessen

Auch der Umfang der Veränderungssperre liegt im Ermessen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Auswahlermessen). Dies ist unter Beachtung der gesetzlichen Grenzen erfolgt.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist auf den erforderlichen Umfang begrenzt. Dies ist auch dadurch erkennbar, dass zahlreiche Grundstücke lediglich teilweise in Anspruch genommen werden. Die Veränderungssperre bezieht sich auf die vorliegende Engstelle in dem landesplanerisch festgestellten Trassenkorridor und dient der Sicherung der Trassierung der Erdkabelleitung. Dabei sind neben den Flächen für die Erdkabeltrasse auch Flächen erfasst, die für Baustelleneinrichtungsflächen, Bohrplätze für die HDD-Bohrungen und Arbeitsflächen benötigt werden. Es wurde hierbei beachtet, dass die Planung durch die Vorhabenträgerin noch nicht final vorliegt.



Hannover, den 18.03.2026

Die Veränderungssperre ist zur Sicherung des landesplanerisch festgestellten Korridors in dem vorliegenden Umfang erforderlich, um einen Planungstorsus zu verhindern und damit eine Realisierung des Vorhabens zu gefährden.

3. Gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG kann ein Tag für die Bekanntgabe der Veränderungssperre bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Die Bekanntmachung erfolgt am 19.03.2026. Es wird bestimmt, dass die Veränderungssperre am 21.03.2026 als bekanntgegeben gilt. Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr macht die Veränderungssperre analog § 16 Abs. 4 NABEG in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr bekannt. Die Voraussetzungen für die analoge Anwendung der Vorschrift liegen vor. Ziel des Gesetzesgebers bei der Novellierung des § 44a EnWG war es, einen Gleichlauf zu § 16 NABEG herzustellen. Darauf weist die Gesetzesbegründung eindeutig hin (BT-Drs. 21/1497, S. 157). Ein eigener Passus in § 44a EnWG betreffend die öffentliche Bekanntgabe fehlt, sodass eine planwidrige Regelungslücke anzunehmen ist. Die Interessenlage bei der Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 S. 2 EnWG zu § 16 NABEG ist als vergleichbar zu bezeichnen.
4. Die Veränderungssperre ist bis zum Beginn der Auslegung der Pläne im jeweiligen Planfeststellungsverfahren für den gegenständlichen Abschnitt des Vorhabens Windader West, höchstens auf fünf Jahre, befristet.
5. Die Amprion Offshore GmbH hat die Kosten des Bescheides zu tragen. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 1, 3, 4, 5 und 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) i.V.m. Nr. 1.11 der Anlage zu § 1 Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – AllGO), in der jeweils zum Zeitpunkt der Allgemeinverfügung geltenden Fassung. Die Entscheidung über die Höhe der Kosten ergeht durch einen gesonderten Bescheid.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden. Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat gemäß § 44a Abs. 4 Satz 2, 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig gestellt und begründet werden, §§ 44a Abs. 4 Satz 2, 43e Abs. 1 EnWG.

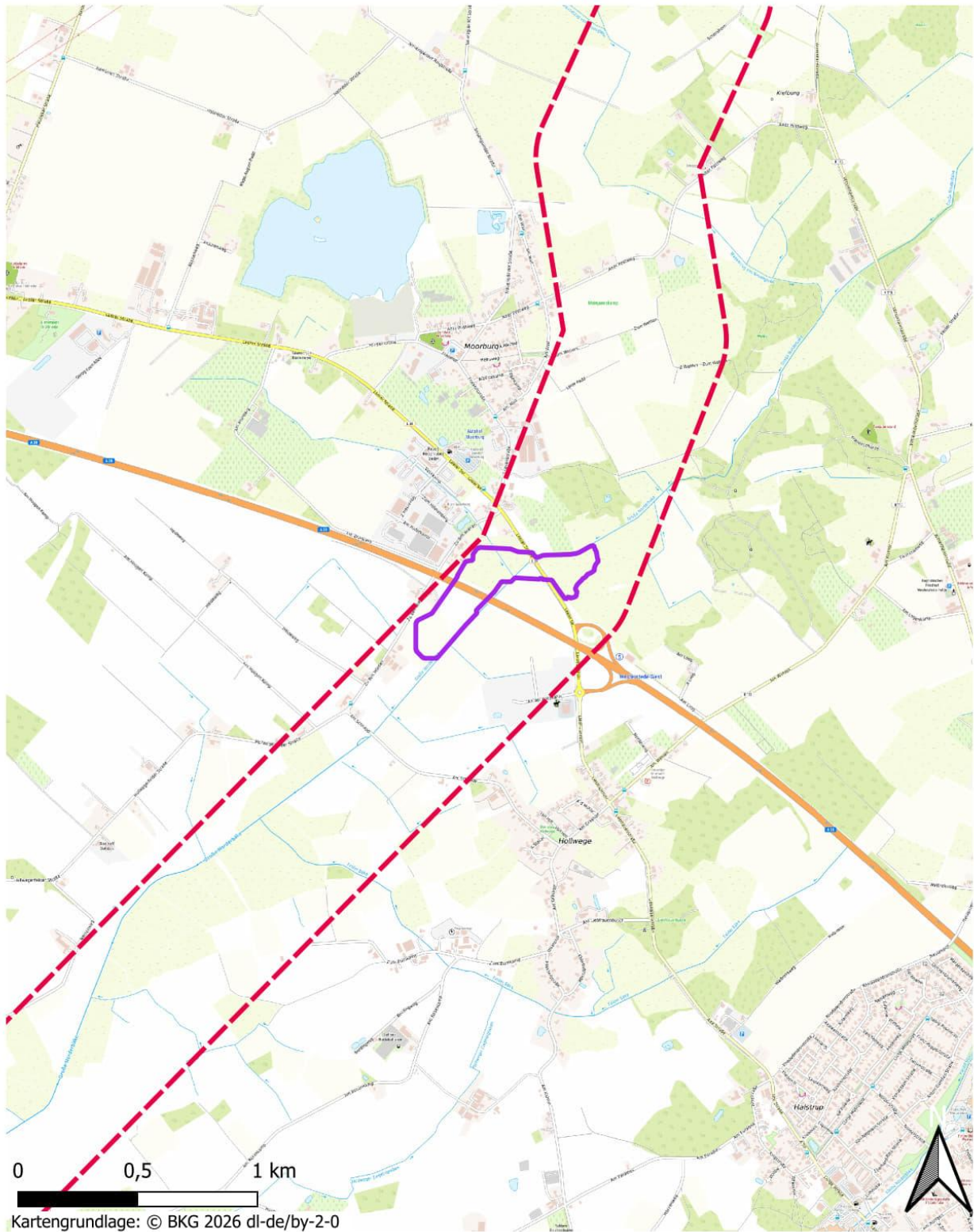
Hannover, den 18.03.2026
Im Auftrag
gez.

Anlage 1 - 4: Lagepläne

Ossenberg



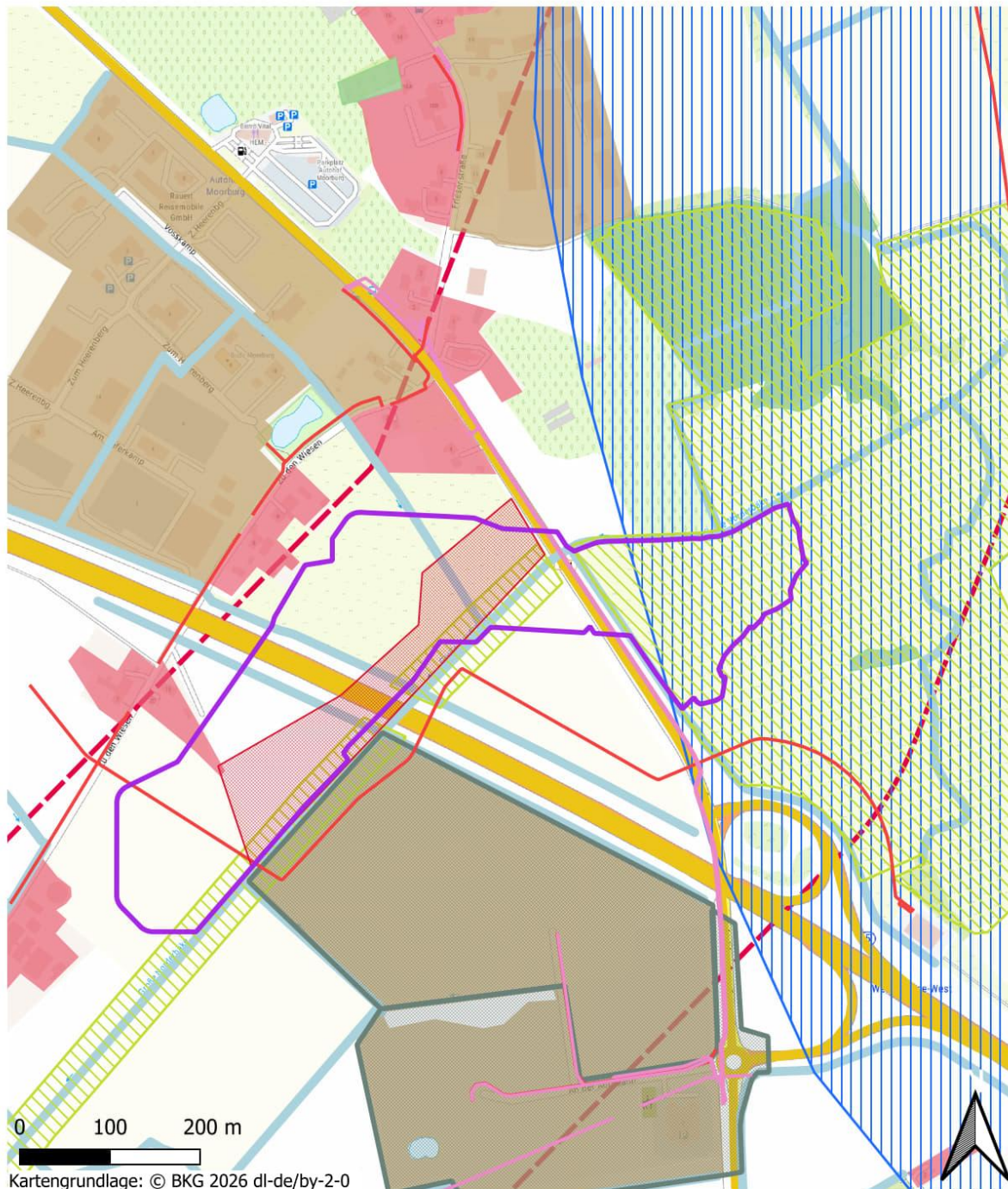
Anlage 1: Übersichtskarte der Veränderungssperre in dem landesplanerisch festgestellten Korridor



-  Landesplanerisch bestätigter Korridor der Windader West
-  Geltungsbereich der Veränderungssperre



Anlage 2: Karte mit Raumwiderständen in dem vorliegenden Abschnitt des Trassenkorridors

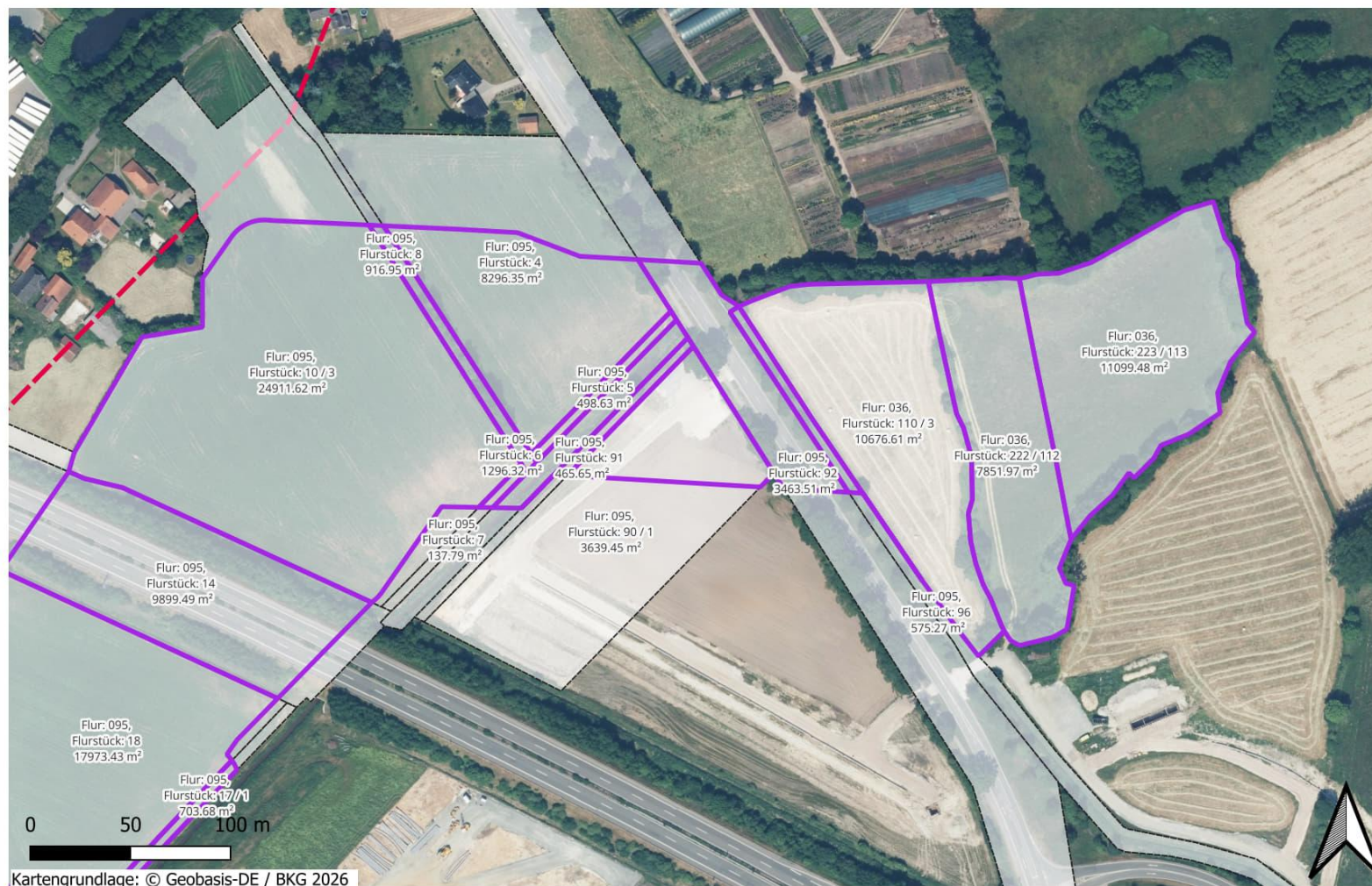


Kartengrundlage: © BKG 2026 dl-de/by-2-0

- | | |
|---|--|
| Landesplanerisch bestätigter Korridor der Windader West | Industrie- und Gewerbeflächen |
| Geltungsbereich der Veränderungssperre | Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen |
| Geltungsbereich Bebauungsplan 106/106A 1. Änderung | Waldflächen |
| Landschaftsschutzgebiet | Wohn- und Mischbauflächen |
| Trinkwasserschutzgebiet | Gasleitung |
| Fließgewässer | Telekommunikationsleitung |
| | Archäologische Fundstelle "Celtic Field" |



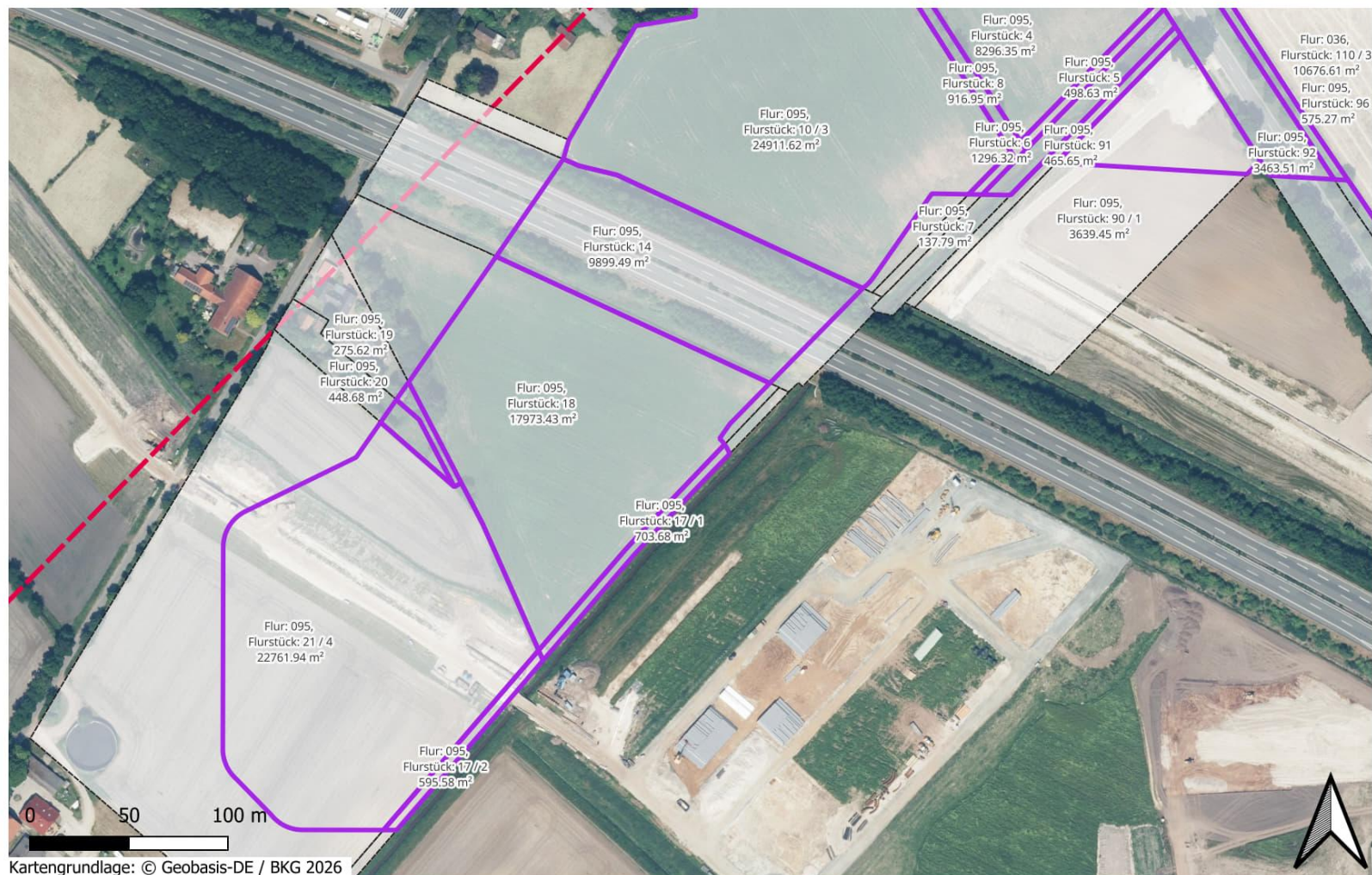
Anlage 3: Luftbild mit den von der Veränderungssperre betroffenen Flurstücken oder Flurstücksteilen im nördlichen Teil des Abschnitts des Trassenkorridors



- Geltungsbereich der Veränderungssperre
- nicht von der Veränderungssperre betroffene Teile der Flurstücke
- Landesplanerisch bestätigter Korridor der Windader West



Anlage 4: Luftbild mit den von der Veränderungssperre betroffenen Flurstücken oder Flurstücksteilen im südlichen Teil des Abschnitts des Trassenkorridors



- Geltungsbereich der Veränderungssperre
- nicht von der Veränderungssperre betroffene Teile der Flurstücke
- Landesplanerisch bestätigter Korridor der Windader West